
Bericht

Stadtwerke Wiesloch - Gas - GmbH & Co. KG
Wiesloch

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2018

Auftrag: 0.0861259.001



Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag.....	5
I. Prüfungsauftrag	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit.....	6
B. Grundsätzliche Feststellungen	7
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	7
II. Wesentliche Geschäftsvorfälle	8
III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	8
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	13
D. Feststellungen zur Rechnungslegung.....	16
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	16
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
2. Jahresabschluss	16
3. Lagebericht	16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	17
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG.....	18
F. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG.....	19
G. Schlussbemerkung.....	21

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR A bzw. B	Handelsregister Abteilung A bzw. B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Kommanditgesellschaft
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
SWH	Stadtwerke Heidelberg GmbH, Heidelberg
SWWG KG	Stadtwerke Wiesloch - Gas - GmbH & Co. KG, Wiesloch
SWWG Verwaltung	Stadtwerke Wiesloch - Gas - Verwaltungs-GmbH, Wiesloch

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15. Oktober 2018 erteilte uns die Geschäftsführung der geschäftsführenden Komplementär-GmbH der

Stadtwerke Wiesloch - Gas - GmbH & Co. KG, Wiesloch,
(im Folgenden kurz "SWWG KG" oder "Gesellschaft" genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

2. Die SWWG KG erfüllt als **Personenhandelsgesellschaft** die Kriterien des § 264a HGB. Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 und 4 HGB.
3. Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrages nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines **Lageberichtes** (nach § 289 HGB) ergibt sich aus § 20 des Gesellschaftsvertrages.
4. Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage von § 20 des Gesellschaftsvertrages nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB.
5. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
6. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir nach § 6b Abs. 5 EnWG auch die **Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG** geprüft. Wir verweisen auf die Berichterstattung in Abschnitt F.
7. Für die **Durchführung des Auftrages** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
8. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

9. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

10. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage der SWWG KG durch die gesetzlichen Vertreter der geschäftsführenden Komplementär-GmbH (siehe Anlage I) dar:

Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zu den **Rahmenbedingungen** und zum **Geschäftsverlauf** der SWWG KG:

- Die operative Geschäftstätigkeit wurde im ersten Quartal 2017 mit dem Übergang des sachenrechtlichen Eigentums am Gasnetz Wiesloch nach Entrichtung des finalen Kaufpreises von T€ 13.166 und der Rückverpachtung des Netzes an die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH aufgenommen.

Zur **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft** machen die gesetzlichen Vertreter folgende Angaben:

- Der **Jahresüberschuss** beträgt T€ 167 und liegt leicht über dem Planwert.
- Die **Umsatzerlöse** wurden mit T€ 904 aus der Pacht und mit T€ 112 aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen erzielt.
- Die anfallenden **Abschreibungen** von T€ 565 sind in voller Höhe planmäßig entstanden.
- Die **Vermögenslage** ist geprägt von Anlagevermögen (T€ 13.959), Eigenkapital (T€ 5.209) und der Darlehensverbindlichkeit (T€ 7.866).
- Die **Eigenkapitalquote** beläuft sich auf 36,8 %.
- Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war im Geschäftsjahr gesichert.

Wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens sehen die gesetzlichen Vertreter derzeit nicht und rechnen für das Jahr 2019 mit einem Jahresüberschuss von rund T€ 102.

11. Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Unternehmens, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wesentliche Geschäftsvorfälle

Investitionen und Pacht

12. Im Berichtsjahr wurden Investitionen von T€ 434 getätigt, die Abschreibungen lagen bei T€ 565.
13. Im Berichtsjahr erzielte die Gesellschaft Pachteinnahmen von T€ 904 (Vorjahr T€ 806 für elf Monate).

Finanzierung

14. Zur Finanzierung des Gasnetzes besteht neben dem eingezahlten Kommanditkapital ein Darlehen bei der Sparkasse Heidelberg in Höhe von ursprünglich T€ 8.200. Zur Absicherung des Darlehens besteht eine Bürgschaft der Stadt Wiesloch über 80 % der Darlehenssumme, maximal jedoch T€ 6.533. Das Darlehen wurde planmäßig getilgt und ist zum Stichtag mit einer Restverbindlichkeit von T€ 7.866 ausgewiesen.

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

15. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 22. März 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Wiesloch - Gas - GmbH & Co. KG, Wiesloch

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Wiesloch - Gas - GmbH & Co. KG, Wiesloch, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Wiesloch - Gas - GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen hö-

her als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN***Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG***

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 in allen wesentlichen Belangen erfüllt.

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

16. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung**, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den ergänzenden Vorschriften für bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB), den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrags aufgestellte **Jahresabschluss** zum 31. Dezember 2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, und der **Lagebericht** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die Geschäftsführer der geschäftsführenden Komplementär-GmbH. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir darauf hin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
17. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
18. Darüber hinaus haben wir im Rahmen unserer Prüfung die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung geprüft. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 6b Abs. 3 EnWG** und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard "Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz" (IDW PS 610) beachtet.

Dabei war neben dem Vorhandensein **getrennter Konten** auch zu prüfen, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist. Dies schließt die Beurteilung der Frage ein, ob die Abgrenzungen der Tätigkeiten sachgerecht vorgenommen und die Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeiten zutreffend abgebildet wurden. Die Prüfung erstreckte sich ferner darauf, ob zulässigerweise von einer direkten Zuordnung von Konten abgesehen und eine Schlüsselung von Konten sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar vorgenommen wurde. Außerdem war zu prüfen, ob die Erläuterungspflichten gemäß § 6b Abs. 3 EnWG beachtet wurden.
19. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Gesellschaft, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

20. Unsere **Prüfung** haben wir in den Monaten Februar und März 2019 in unseren Geschäftsräumen in Mannheim durchgeführt.
21. **Ausgangspunkt** war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017.
22. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages war nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich; die Überwachung obliegt dem Aufsichtsrat, der dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen berücksichtigt.
23. Die Gesellschaft ist als Netzeigentumsgesellschaft nur in geringem Umfang operativ tätig. Daher haben wir unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Prüfungsdurchführung im Wesentlichen **Einzelfallprüfungshandlungen** auf der Basis von Stichproben durchgeführt. Eine Beurteilung des internen Kontrollsystems haben wir insoweit vorgenommen, als sie zur Bestimmung des Risikos wesentlicher Fehler in der Rechnungslegung erforderlich war.
24. Im Rahmen der **Einzelfallprüfungen von Abschlussposten** der Gesellschaft haben wir u.a. Handelsregisterauszüge, Gesellschafterbeschlüsse, Protokolle, Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2018 Bankbestätigungen zukommen lassen. Auf die Anforderung von Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten haben wir verzichtet und uns stattdessen in geeigneter anderer Weise vom Bestand zum Bilanzstichtag überzeugt.
25. Aufgrund der Auslagerung wesentlicher Bereiche der Rechnungslegung auf ein Dienstleistungsunternehmen wurden die erforderlichen Prüfungshandlungen direkt bei der SWH durchgeführt.

26. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten Prüfungsschwerpunkten:

- Prüfung des Anlagevermögens
- Prüfung der Finanzierung
- Prüfung der Pachtberechnung

27. Von den gesetzlichen Vertretern der geschäftsführenden Komplementär-GmbH und den von ihnen beauftragten Personen sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter der geschäftsführenden Komplementär-GmbH haben uns die berufssübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

28. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.
29. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gesellschaft und der SWH getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.
30. Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** der Gesellschaft und der SWH ist nach unseren Feststellungen dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

31. Im Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 der SWWG KG wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsform- und branchenspezifischen Vorschriften für Energieversorgungsunternehmen, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrags in allen wesentlichen Belangen beachtet.
32. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
33. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

34. Der gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrages erstellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB und § 6b Abs. 7 Satz 4 EnWG).

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

35. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
36. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

37. Zur Darstellung der **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** sowie sonstiger **wesentlicher Bewertungsgrundlagen** verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

38. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.
39. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage III (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Da sich die Geschäftstätigkeit der SWWG Verwaltung auf die Geschäftsführung der SWWG KG beschränkt, haben wir die im Gesetz und den dazu vorliegenden Prüfungsgrundsätzen geforderten Angaben in dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG der SWWG KG zusammengefasst und diesen zusammengefassten Fragenkatalog als Anlage III beiden Berichten beigefügt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Feststellungen zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

40. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG haben wir unter Beachtung des vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandards "Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz" (IDW PS 610) durchgeführt.
41. Die SWWG KG weist lediglich die Tätigkeit Gasverteilung auf. Aus diesem Grund entfällt die Notwendigkeit zum Führen getrennter Konten. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung entsprechen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des Gesamtunternehmens.
42. Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Gesellschaft ihrer Verpflichtung nach § 6b Abs. 3 EnWG nachgekommen ist.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Wiesloch - Gas - GmbH & Co. KG, Wiesloch, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

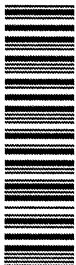
Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Mannheim, den 22. März 2019

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dirk Fischer
Wirtschaftsprüfer


ppa. Marc Krizaj
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
I Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018.....	1
II Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.....	1
1. Bilanz zum 31. Dezember 2018.....	3
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.....	5
3. Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.....	7
III Zusammengefasster Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720) bei der Stadtwerke Wiesloch - Gas - GmbH & Co. KG und der Stadtwerke Wiesloch - Gas - Verwaltungs-GmbH	1
IV Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

Stadtwerke Wiesloch - Gas - GmbH & Co. KG

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Stadtwerke Wiesloch - Gas - GmbH & Co. KG (SWW KG) wurde am 9. Juni 2016 gegründet. Als Komplementärin fungiert die Stadtwerke Wiesloch - Gas - Verwaltungs-GmbH (SWW Verwaltung). An der SWW KG sind die Stadt Wiesloch über ihren Eigenbetrieb Stadtwerke Wiesloch mit 50,1 Prozent und die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH (SWH-N) mit 49,9 Prozent beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb, die Instandhaltung, der Ausbau sowie die Verpachtung von Infrastrukturnetzen und -anlagen für Gas und der Vertrieb von Energieversorgungsdienstleistungen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Die SWW KG hat das im Konzessionsgebiet der Stadt Wiesloch liegende Gasverteilnetz von der SWH-N erworben und verpachtet es wieder an diese zurück. Die kaufmännische Betriebsführung der SWW KG wird im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages von der Stadtwerke Heidelberg GmbH (SWH) übernommen.

2. Wirtschaftsbericht

a. Geschäftsverlauf

Die SWW KG hat ihre operative Geschäftstätigkeit im ersten Quartal 2017 mit der Verpachtung des Gasnetzes an die SWH-N aufgenommen. Der Kauf des Gasverteilnetzes von der SWH-N erfolgte im Jahr 2017. Das sachenrechtliche Eigentum des Gasverteilnetzes ging am 17. Januar 2017 mit der Zahlung des Kaufpreises von 13.166 Tsd. Euro an die SWW KG über.

Die Gesellschaft hat den im Plan prognostizierten Jahresüberschuss von 133 Tsd. Euro leicht überschritten.

b. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das Geschäftsjahr 2018 beendet die SWW KG mit einem Jahresüberschuss von 167 Tsd. Euro. Gemäß den Festlegungen und Zielen im Rahmen der Gesellschaftsgründung soll das Jahresergebnis zu 30 Prozent an die Gesellschafter ausgeschüttet werden und zu 70 Prozent zur Stärkung der Eigenkapitalstruktur im Unternehmen verbleiben. Damit soll sichergestellt werden, dass im Jahr 2020 eine optimale Struktur von Eigenkapital (40 %) und Fremdkapital (60 %) im Hinblick auf die regulatorischen Rahmenbedingungen erreicht wird.

Die Umsatzerlöse in Höhe von 1.016 Tsd. Euro ergeben sich mit 904 Tsd. Euro aus den Pachteinnahmen für das Gasverteilnetz und mit 112 Tsd. Euro aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen.

Die Abschreibungen betragen 565 Tsd. Euro und enthalten keine außerplanmäßigen Abschreibungen.

Im Berichtsjahr ergeben sich im Wesentlichen Aufwendungen aus der kaufmännischen Betriebsführung von 32 Tsd. Euro und aus der Umlage der Aufwendungen der SWW Verwaltung in Höhe von insgesamt 27 Tsd. Euro (Vorjahr: 27 Tsd. €).

Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal.

Die Bilanzsumme der SWW KG beträgt 14.172 Tsd. Euro (Vorjahr: 14.200 Tsd. €). Auf der Aktivseite ist im Wesentlichen das Anlagevermögen in Höhe von 13.959 Tsd. Euro (Vorjahr: 14.090 Tsd. €) ausgewiesen. Die Investitionen in das Gasnetz betragen im Berichtsjahr 434 Tsd. Euro (Vorjahr: 468 Tsd. €). Auf der Passivseite steht dem vor allem das Eigenkapital in Höhe von 5.209 Tsd. Euro (Vorjahr: 5.079 Tsd. €) und die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von 7.866 Tsd. Euro (Vorjahr: 8.033 Tsd. €) gegenüber, welche aus der Neuaufnahme eines Darlehens in 2017 mit Nennbetrag 8.200 Tsd. Euro zum Kauf des Gasnetzes resultiert. Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2018 eine Eigenkapitalquote von 36,8 Prozent (Vorjahr: 35,8 %) aus.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit gewährleistet und wird auch in absehbarer Zukunft sichergestellt sein, da die Geschäftstätigkeit der SWW KG auf langfristigen, gut planbaren Vertragsbeziehungen basiert.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 werden Umsatzerlöse aus der Verpachtung des Gasnetzes an die SWH-N (833 Tsd. €) und aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen (104 Tsd. €) bei einem Jahresüberschuss in Höhe von 102 Tsd. Euro prognostiziert. Die Absenkung der Eigenkapitalverzinsung der Bundesnetzagentur führt in der Planung 2019 zu sinkenden Pachterlösen. Des Weiteren liegen in der Planung steigende Abschreibungen zu Grunde.

Für 2019 sieht der Wirtschaftsplan ein Investitionsvolumen in Höhe von 408 Tsd. Euro vor. Davon entfallen auf das Gasnetz 230 Tsd. Euro, auf Hausanschlüsse 175 Tsd. Euro und auf Zähler 3 Tsd. Euro.

Es bestehen zurzeit keine Risiken, die den Bestand der Gesellschaft gefährden. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen, die geeignet sind, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich zu beeinträchtigen, sind nach unserer Einschätzung derzeit auch nicht zu erwarten.

Der wirtschaftliche Erfolg wird an der nachhaltigen Ertragskraft des Unternehmens gemessen. Die zentrale Steuerungsgröße stellt hierbei der Jahresüberschuss dar.

Wiesloch, den 22. März 2019

Stadtwerke Wiesloch - Gas - GmbH & Co. KG
Geschäftsführung

Baier

Kleemann

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

Bilanz zum 31. Dezember 2018
Stadtwerke Wiesloch - Gas - GmbH & Co. KG,
Wiesloch

	€	31.12.2018 €	Vorjahr €
Aktiva			
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen	13.958.758,00		14.090.425,70
		<u>13.958.758,00</u>	<u>14.090.425,70</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	38.236,62		35.573,96
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>175.430,12</u>		<u>74.482,15</u>
		<u>213.666,74</u>	<u>110.056,11</u>
		<u><u>14.172.424,74</u></u>	<u><u>14.200.481,81</u></u>
Passiva			
A. Eigenkapital			
I. Kapitalanteile	100.000,00		100.000,00
II. Kapitalkonto II; Rücklagen	4.900.000,00		4.900.000,00
III. Gewinn-/Verlustvortrag	41.685,11		-43.314,89
IV. Jahresüberschuss	<u>167.349,92</u>		<u>122.086,84</u>
		<u>5.209.035,03</u>	<u>5.078.771,95</u>
B. Empfangene Ertragszuschüsse		1.055.076,00	1.003.290,00
C. Rückstellungen		33.664,00	6.880,00
D. Verbindlichkeiten		7.874.649,71	8.111.539,86
		<u>14.172.424,74</u>	<u>14.200.481,81</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar bis 31. Dezember 2018**
Stadtwerke Wiesloch - Gas - GmbH & Co. KG,
Wiesloch

	€	2018 €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	<u>1.016.374,00</u>		<u>915.429,69</u>
2. Gesamtleistung		<u>1.016.374,00</u>	<u>915.429,69</u>
3. Betriebsleistung		<u>1.016.374,00</u>	<u>915.429,69</u>
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	565.346,58		558.694,30
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>99.578,05</u>		<u>70.970,20</u>
6. Betriebsaufwand		<u>664.924,63</u>	<u>629.664,50</u>
7. Operatives Ergebnis		<u>351.449,37</u>	<u>285.765,19</u>
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen	<u>159.315,45</u> (0,00)		<u>139.190,35</u> (0,00)
9. Finanzergebnis		<u>-159.315,45</u>	<u>-139.190,35</u>
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		24.784,00	24.488,00
11. Ergebnis nach Steuern		<u>167.349,92</u>	<u>122.086,84</u>
12. Jahresüberschuss		<u><u>167.349,92</u></u>	<u><u>122.086,84</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

Stadtwerke Wiesloch - Gas - GmbH & Co. KG

Allgemeine Angaben

Die Stadtwerke Wiesloch - Gas - GmbH & Co. KG (SWW KG), Wiesloch (Amtsgericht Mannheim, Abteilung A, Nr. 706962), weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf. Sie wendet jedoch gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrages die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB an.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des Energiewirtschaftsgesetzes aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach den Vorschriften der §§ 266 ff. HGB, die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Das Gliederungsschema wurde um branchenspezifische Posten erweitert.

Zur Verbesserung der Klarheit wurden in der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten werden im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

Komplementärin der SWW KG ist die Stadtwerke Wiesloch - Gas - Verwaltungs-GmbH (SWW Verwaltung) mit Sitz in Wiesloch. Das Stammkapital der Komplementärin zum 31. Dezember 2018 beträgt 25.000,00 Euro.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich unverändert.

Die Sachanlagen sind zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert. Das Anlagevermögen wird entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Bei den Herstellungskosten werden Gemeinkosten in angemessener Höhe berücksichtigt. Für das Sachanlagevermögen gelten folgende Abschreibungsfristen:

Technische Anlagen und Maschinen 1 bis 40 Jahre

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert bis 250,00 Euro werden im Aufwand erfasst und mit einem Anschaffungswert von 250,00 Euro bis 800,00 Euro werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind unter Berücksichtigung erkennbarer Risiken zum Nennwert angesetzt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten werden ebenfalls zum Nennwert angesetzt.

Das Kommanditkapital und die Kapitalrücklagen werden mit dem Nennwert ausgewiesen.

Die als empfangene Ertragszuschüsse passivierten Baukostenzuschüsse werden mit fünf Prozent p.a. ergebniswirksam aufgelöst.

Bei den sonstigen Rückstellungen werden alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen berücksichtigt und auf der Grundlage bzw. in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz

(Werte in €)

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2018	31.12.2017
Forderungen gegen Gesellschafter	28.481,69	12.368,48
sonstige Vermögensgegenstände	9.754,93	23.205,48
	38.236,62	35.573,96

Die Forderungen gegen Gesellschafter resultieren wie im Vorjahr aus Dienstleistungsgutschriften gegenüber der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH (SWH-N), Heidelberg.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

3. Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2018	31.12.2017
Guthaben bei Kreditinstituten	175.430,12	74.482,15
	175.430,12	74.482,15

4. Eigenkapital

	31.12.2018	31.12.2017
Kapitalanteile	100.000,00	100.000,00
Kapitalkonto II	4.900.000,00	4.900.000,00
Gewinn- / Verlustvortrag	41.685,11	-43.314,89
Jahresüberschuss	167.349,92	122.086,84
	5.209.035,03	5.078.771,95

Das Kommanditkapital in Höhe von 100.000,00 Euro ist im Handelsregister eingetragen und vollständig von der Stadt Wiesloch zu 50,1 Prozent und der SWH-N zu 49,9 Prozent einbezahlt. Das Kommanditkapital entspricht den Haftungssummen. Nach derselben Schlüsselung erfolgte die Einzahlung auf das Rücklagenkonto in Höhe von 4.900.000,00 Euro.

Gem. § 285 Nr. 15 HGB ist die SWW Verwaltung persönlich haftende Gesellschafterin; diese ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und leistet keine Einlage.

5. Rückstellungen

	31.12.2018	31.12.2017
Steuerrückstellungen	27.164,00	2.380,00
sonstige Rückstellungen	6.500,00	4.500,00
	33.664,00	6.880,00

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Prüfungskosten und ausstehende Rechnungen.

6. Verbindlichkeiten

	31.12.2018	davon mit einer Restlaufzeit			31.12.2017	davon mit einer Restlaufzeit		
		≤ 1 Jahr	> 1 Jahr	davon > 5 Jahre		≤ 1 Jahr	> 1 Jahr	davon > 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.865.744,01	168.768,64	7.696.975,37	(7.001.310,57)	8.032.502,52	166.758,51	7.865.744,01	(7.178.364,95)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	(0,00)	2.052,75	2.052,75	0,00	(0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	8.905,70	8.905,70	0,00	(0,00)	76.984,59	76.984,59	0,00	(0,00)
	7.874.649,71	177.674,34	7.696.975,37	(7.001.310,57)	8.111.539,86	245.795,85	7.865.744,01	(7.178.364,95)

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind 6.292.595,21 Euro (Vorjahr: 6.426.002,02 €) durch Stadtbürgschaften besichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern resultieren wie im Vorjahr vollständig aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Komplementärin SWW Verwaltung.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(Werte in €)

7. Umsatzerlöse

	2018	2017
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung einschließlich BKZ	1.016.374,00	915.429,69
	1.016.374,00	915.429,69

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2018	2017
Prüfungs- und Beratungskosten	34.660,86	6.721,80
Dienst- und Fremdleistungen	31.522,50	30.646,25
Verwaltungskostenumlage	27.483,78	26.835,61
sonstige Aufwendungen	5.910,91	6.766,54
	99.578,05	70.970,20

In den Dienst- und Fremdleistungen sind Aufwendungen an verbundene Unternehmen in Höhe von 31.522,50 Euro (Vorjahr: 30.646,25 €), in der Verwaltungskostenumlage in Höhe von 27.483,78 Euro (Vorjahr: 26.835,61 €) und in den sonstigen Aufwendungen in Höhe von 1.250,00 Euro (Vorjahr: 1.250,00 €) enthalten.

Sonstige Angaben

1. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres 2018 sind nicht eingetreten.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Finanzielle Verpflichtungen bestehen im Zusammenhang mit dem Aufwandsersatz der Komplementärin, der Bürgschaft der Stadt Wiesloch (Aval) sowie mit der kaufmännischen Betriebsführungsvereinbarung mit der SWH.

Im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs bestehen Eigentumsvorbehalte an bezogenen Materialien und Waren.

3. Mitglieder und Vergütung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Die Geschäftsführung wurde durch die Komplementärin SWW Verwaltung wahrgenommen. Deren Geschäftsführung sowie die Mitglieder des Aufsichtsrates sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Herr Baier ist im Angestelltenverhältnis bei der SWH-N und Herr Kleemann bei dem Eigenbetrieb Stadtwerke Wiesloch tätig. Die Geschäftsführer erhalten von der Gesellschaft keine Vergütung.

Die Bezüge des Aufsichtsrates betragen im Berichtsjahr 2.200,00 Euro.

4. Honorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar nach § 285 Nr. 17a HGB beträgt für die Abschlussprüfung 4.963,26 Euro.

5. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 167.349,92 Euro mit 50.204,98 Euro (30 % des Jahresüberschusses) auszuschütten und den Restbetrag den Kapitalverrechnungskonten zuzuführen.

6. Angaben nach § 6b EnWG

Nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) sind Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, für die in § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EnWG aufgeführten Tätigkeiten einen Tätigkeitsabschluss aufzustellen. Die Geschäftstätigkeit der SWW KG umfasst ausschließlich die Gasverteilung. Der Tätigkeitsabschluss entspricht somit dem Jahresabschluss.

Folgende Geschäfte größeren Umfangs im Sinne des § 6b Abs. 2 EnWG wurden mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen getätigt:

- | | |
|---|-------------|
| - kaufmännische Betriebsführung durch die SWH: | 31.522,50 € |
| - Aufwandsersatz für die Komplementärin SWW Verwaltung: | 27.483,78 € |

Wiesloch, den 22. März 2019

Stadtwerke Wiesloch - Gas - GmbH & Co. KG
Geschäftsführung

Baier

Kleemann

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft

Aufsichtsrat

Dirk Elkemann,
Vorsitzender,
Oberbürgermeister der
Stadt Wiesloch

Falk Günther,
stellv. Vorsitzender,
Geschäftsführer,
Stadtwerke Heidelberg
Netze GmbH

Hans Baier,
Betriebswirt,
Prokurist,
Stadtwerke Heidelberg
GmbH
(bis Juli 2018)

Orhan Bekyigit,
Stadtrat,
Leiter Sicherheit,
Heidelberger
Druckmaschinen AG

Jutta Hilswicht,
Stadträtin,
selbständige Floristin

Prof. Dr. Rudolf Irmscher,
Geschäftsführer,
Stadtwerke Heidelberg
GmbH

Uwe Kellermann,
Leiter Netzservice,
Stadtwerke Heidelberg
Netze GmbH

Markus Morlock,
Leiter Anlagenservice,
Stadtwerke Heidelberg
Netze GmbH

Klaus Nething,
Leiter Netzinformation,
Stadtwerke Heidelberg
Netze GmbH
(ab August 2018)

Gerd Reibold,
Leiter Mess- und
Zählerwesen,
Stadtwerke Heidelberg
Netze GmbH
(ab August 2018)

Klaus Rothenhöfer,
Stadtrat,
Studiendirektor a.D.

Michael Schindler,
Stadtrat,
Bauingenieur,
Gebr. Schindler Hochbau
GmbH

Olaf Stobbe,
Leiter Netzwirtschaft,
Stadtwerke Heidelberg
Netze GmbH
(bis Juli 2018)

Dr. Gerhard Veits,
Stadtrat,
selbständiger Kinderarzt

Geschäftsführung der Komplementärin

Frank Gerhard,
Rechtsanwalt,
Heidelberg
(bis August 2018)

Hans Baier
Betriebswirt,
Walldorf
(ab August 2018)

Rüdiger Kleemann,
Dipl.-Ing. (FH),
Speyer

**Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018**

Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2018
Stadtwerke Wiesloch - Gas - GmbH & Co. KG,
Wiesloch

in €	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen			Buchwert 31.12.2017	
	01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2018	01.01.2018	Zugänge	Abgänge		31.12.2018
I. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00
2. technische Anlagen und Maschinen	14.646.623,28	273.907,88	0,00	1.228,70	14.921.759,86	557.426,28	565.346,58	0,00	1.122.772,86	14.089.197,00
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.228,70	159.771,00	0,00	-1.228,70	159.771,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.228,70
Summe	14.647.852,98	433.678,88	0,00	0,00	15.081.531,86	557.427,28	565.346,58	0,00	1.122.773,86	14.090.425,70

Zusammengefasster Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720) für die Stadtwerke Wiesloch - Gas - GmbH & Co. KG und die Stadtwerke Wiesloch - Gas - Verwaltungs-GmbH

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Organe der Gesellschaften sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat. Die Geschäftstätigkeit der Stadtwerke Wiesloch - Gas - Verwaltungs-GmbH beschränkt sich auf die Geschäftsführung der Stadtwerke Wiesloch - Gas - GmbH & Co. KG.

Es besteht keine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Ein Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung ist aufgrund der Unternehmensgröße nicht notwendig. Die bestehenden Regelungen in den Gesellschaftsverträgen entsprechen den Bedürfnissen der Unternehmen.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben bei der SWWG KG zwei Gesellschafterversammlungen und zwei Aufsichtsratssitzungen stattgefunden.

Zudem wurden bei der SWWG Verwaltung zwei Gesellschafterversammlungen durchgeführt. Zudem wurden zwei Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst.

Die Niederschriften hierüber lagen uns vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Geschäftsführung der SWWG KG wird durch die SWWG Verwaltung wahrgenommen. Herr Kleemann (technischer Geschäftsführer) war nach den uns erteilten Auskünften in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

Herr Baier (kaufmännischer Geschäftsführer ab August 2018) war Aufsichtsratsmitglied der SWWG KG (bis Juli 2018) und ist Aufsichtsratsmitglied der Stadtwerke Neckargemünd

GmbH, der Stadtwerke Schwetzingen Verwaltungsgesellschaft mbH und der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Geschäftsführer der SWWG Verwaltung erhalten keine Vergütung von der Gesellschaft. Die Vergütung des Aufsichtsrats der SWWG KG wird im Anhang erläutert.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die SWWG Verwaltung beschäftigt mit Ausnahme der Geschäftsführung keine Mitarbeiter. Aus diesem Grund haben die Gesellschaften davon abgesehen, einen Organisationsplan zu erstellen.

Die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 2 a).

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag. Besondere Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden aufgrund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nicht ergriffen.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden? Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Es existieren keine gesonderten Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Die Gesellschaften verfügen über ein angemessenes Planungswesen. Der Planungshorizont umfasst 5 Jahre.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Anhand der Wirtschaftsplanung werden die Mittelfristplanung und die Planabweichungen verglichen.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Die Gesellschaften verfügen über kein eigenes Rechnungswesen. Arbeiten im Zusammenhang mit der Erfassung von Geschäftsvorfällen innerhalb der Finanzbuchhaltung werden von der SWH wahrgenommen. Deren Rechnungswesen und Kostenrechnung entsprechen den Anforderungen der Unternehmen.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Ja.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management existiert nicht.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Es sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass Entgelte nicht vollständig und nicht zeitnah in Rechnung gestellt wurden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Gesellschaften verfügen über kein eigenes Rechnungswesen. Auswertungen für Steuerungs- bzw. Controllingzwecke werden von der SWH erstellt. Das Controlling entspricht den Anforderungen der Gesellschaften.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Ja.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Gesellschaften verfügen aufgrund ihrer Größe und ihrer geringen operativen Geschäftstätigkeit über kein formalisiertes Risikofrüherkennungssystem.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 4 a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 4 a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 4 a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?**

Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Die genannten Geschäfte werden von den Gesellschaften nicht durchgeführt. Daher entfällt die Beantwortung dieses Fragenkreises.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 5 a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Die Gesellschaften verfügen aufgrund ihrer Größe und überschaubaren Geschäftstätigkeit über keine eigene Revision.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6 a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6 a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6 a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6 a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 6 a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Anhaltspunkte festgestellt.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Anhaltspunkte festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Nein.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Das Budget der SWWG KG von T€ 396 wurde mit T€ 434 leicht überschritten. Grund der Überschreitung war die Baumaßnahme „Gartenstraße“. Der Aufsichtsrat der SWWG KG wurde darüber in der Sitzung am 05. Dezember 2018 informiert.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Verstöße gegen Vergaberegelungen bekannt geworden.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Es werden grundsätzlich mehrere Angebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Geschäftsführung erstattet dem Überwachungsorgan regelmäßig in den Sitzungen mündlich Bericht. Darüber hinaus wird einmal jährlich ein Wirtschaftsplan erstellt, welcher dem Überwachungsorgan zur Kenntnis gebracht wird.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichterstattung vermittelt nach den uns vorliegenden Unterlagen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Unternehmen.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde der Aufsichtsrat über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet.

Nach unseren Feststellungen liegen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle, erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Gesonderte schriftliche Berichte im Sinne des § 90 Abs. 3 AktG wurden auskunftsgemäß nicht verlangt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Anhaltspunkte festgestellt.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt. Der Inhalt und die Konditionen der D&O-Versicherung wurden mit den Gesellschaftern erörtert.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Im Berichtsjahr wurden keine Interessenkonflikte gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Die Gesellschaften verfügen nach unseren Feststellungen über kein derartiges Vermögen.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir derartige Bestände nicht festgestellt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Kapitalstruktur der SWWG KG setzt sich zu T€ 5.209 aus Eigenkapital und zu T€ 8.963 aus Fremdkapital zusammen. Somit ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Eigenkapitalquote von 36,8 %.

Die Kapitalstruktur der SWWG Verwaltung setzt sich zu T€ 28 aus Eigenkapital und zu T€ 3 aus Fremdkapital zusammen. Somit ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Eigenkapitalquote von 91,7 %.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden zum Bilanzstichtag bei beiden Gesellschaften nicht.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da es sich bei den Gesellschaften nicht um eine Konzern- bzw. Teilkonzernobergesellschaft handelt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Entfällt, da die Gesellschaften keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten haben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote der Gesellschaften beträgt zum Bilanzstichtag 36,8 % (SWWG KG) bzw. 91,7 % (SWWG Verwaltung). Die Unternehmen verfügen damit über eine ausreichenden

de Eigenkapitalausstattung. Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Die Gewinnverwendungsvorschläge der SWWG KG und der SWWG Verwaltung sind mit der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen vereinbar.

- c) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Es bestehen keine unterschiedlichen Segmente bei den Gesellschaften.

- d) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- f) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Bei den Gesellschaften fallen keine Konzessionsabgaben an.

Fragenkreis 14: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Nein.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Wir verweisen hierzu auf die Antwort zu Fragenkreis 14 a).

Fragenkreis 15: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Bei beiden Gesellschaften wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Aufgrund der Ertragslage der beiden Gesellschaften wurden weder konkrete Maßnahmen eingeleitet noch sind diese kurzfristig geplant.

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Firma	Stadtwerke Wiesloch - Gas - GmbH & Co. KG
Sitz	Wiesloch
Gründung	Mit Gesellschaftsvertrag vom 9. Juni 2016.
Geschäftstätigkeit	<p>Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung, der Betrieb, die Instandhaltung, der Ausbau sowie die Verpachtung von Infrastrukturnetzen und -anlagen für Strom und der Vertrieb von Energieversorgungsdienstleistungen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.</p> <p>Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des öffentlichen Gesellschaftszwecks im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen. Sie kann andere Gesellschaften gründen oder Beteiligungen erwerben.</p>
Handelsregister	Amtsgericht Mannheim HRA 706962.
Gesellschaftsvertrag	Gültig in der Fassung vom 9. Juni 2016.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr.
Kapitalverhältnisse	<p>Das Stammkapital der Komplementärin Stadtwerke Wiesloch - Gas - Verwaltungs-GmbH beträgt zum 31. Dezember 2018 T€ 25. Die Komplementärin hat keine Einlage erbracht und ist am Vermögen sowie am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.</p> <p>Kommanditisten der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Wiesloch: 50,1 % • Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH: 49,9 % <p>Die Hafteinlage der Kommanditisten beläuft sich auf insgesamt € 100.000.</p> <p>Es werden vier Kapitalkonten geführt. Die Pflichteinlage ist auf dem Kapitalkonto I ausgewiesen und stimmt betragsmäßig mit der Hafteinlage überein. Auf dem Kapitalverlustkonto werden etwaige Verlustanteile der Gesellschafter erfasst. Auf dem Rücklagenkonto werden Einlagen und Entnahmen in die Kapitalrücklagen der Gesellschaft gebucht. Für jeden Gesellschafter wird zudem ein Verrechnungskonto geführt, auf dem sonstige Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht werden. Dies gilt insbesondere für Gewinnzugschriften, soweit diese nicht zum Ausgleich eines Kapitalverlustkontos benötigt werden.</p>
Größe	Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft, die gem. § 264a Abs. 1 HGB nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 HGB bilanziert.

Organe der Gesellschaft	Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat.
Geschäftsführung	Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin.
Aufsichtsrat	Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind im Anhang genannt.
Steuerliche Verhältnisse	Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Heidelberg unter der Steuernummer 32074/10947 gewerbe- und umsatzsteuerlich geführt. Die Veranlagung ist bis einschließlich 2016 erfolgt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

